

Satzung

der "Friedrich Freiherr von Haller'schen
Forschungsstiftung in Nürnberg"

vom 17. April 2003

Der Oberregierungsrat i.R. Friedrich Freiherr von Haller hat in seinem letzten Willen vom 06. März 1944 einen Teil seines Vermögens zur Begründung einer gemeinnützigen wissenschaftlichen Forschungsstiftung durch die von ihm zum Erben eingesetzte Stadt Nürnberg bestimmt.

Die Stiftungssatzung vom 27. Oktober 1954 in der Fassung vom 16. Juni 1997 erhält zur Aktualisierung nunmehr folgende Fassung:

§ 1

Name, Sitz und Rechtsstellung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen "Friedrich Freiherr von Haller'sche Forschungsstiftung in Nürnberg".
- (2) Sie hat ihren Sitz in Nürnberg.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, die der Vertiefung der Kenntnis der Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg und ihres Gebietes dienen, wobei Arbeiten zur Nürnberger Bevölkerungs-, Personen- und Familiengeschichte einschließlich Heraldik eine gebührende Berücksichtigung erfahren sollen.
- (3) Zur Erfüllung dieses Zweckes sind
 - a) Druckkostenzuschüsse zu Veröffentlichungen aus diesen Gebieten, und zwar sowohl zu Publikationen einschlägiger Quellen wie kritisch verarbeitender Darstellungen zu gewähren, deren Drucklegung sonst nicht erfolgen könnte,

- b) Preisaufgaben auf diesen Gebieten zu stellen, die dem Zweck der Stiftung entsprechen, bei denen dem besten Bearbeiter ein vorher festgesetzter Preis und gegebenenfalls Drucklegung der Arbeit auf Kosten der Stiftung in Aussicht gestellt wird,
 - c) Forschungsaufgaben auf diesen Gebieten gegen angemessenes Honorar einem geeigneten, wissenschaftlich geschulten Bearbeiter zu übertragen und solche Arbeiten der Drucklegung zuzuführen,
 - d) Reise- oder Studienstipendien zu gewähren, wenn ein dafür geeigneter wissenschaftlich geschulter Bewerber die Verpflichtung übernimmt, sie zur Erforschung einer bestimmten Aufgabe aus der Geschichte der Reichsstadt oder Nürnberger Familien zu verwenden und eine Arbeit der Stiftung zur Veröffentlichung zu überlassen.
- (4) Ausgeschlossen ist die Gewährung von Druckkostenzuschüssen zu Doktordissertationen, falls diese nicht das Prädikat "sehr gut" erhalten haben.
- (5) Veröffentlichungen, die die Stiftung gemäß Absatz 3 b), c) und d) selbst übernimmt, erscheinen in einer Reihe "Veröffentlichungen der Friedrich Freiherr von Haller'schen Forschungsstiftung", jedoch möglichst nicht als Privatdruck, sondern möglichst in einem Nürnberger Verlag oder Kommissionsverlag, dem das Verlegerrisiko durch Druckkostenzuschuss erleichtert oder abgenommen werden soll. Den Mitgliedern der in § 6 Abs. 7 genannten Gesellschaften und Institute kann Verbilligung beim Bezug der Veröffentlichungen, und zwar auch nur einzelnen, gewährt werden. Den Archiven der Stadt Nürnberg, des Staates und der Freiherr von Haller'schen Familie in Nürnberg und in Großgründlach ist je 1 Stück solcher Veröffentlichungen unentgeltlich zu liefern.

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des jederzeit widerruflichen Stiftungsgenusses besteht nicht.

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

Es besteht zum 01.01.2002 aus

- a) festverzinslichen Wertpapieren im Nennwert von 34.000 €
 - b) 14.998 Stück Aktien im Nennwert von 2,56 € /Aktie
 - c) 2.306 Stück Aktien im Nennwert von 25,56 €/Aktie
 - d) Rücklagemitteln in Höhe von 127.973 €
- (2) Zustiftungen sind zulässig.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
 - 1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 - 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung nachhaltig erfüllen zu können. Der Rahmen des § 58 Abgabenordnung ist dabei zu beachten.

§ 6

Stiftungsorgan, Vertretung und Verwaltung

- (1) Die Stiftung wird von den Organen der Stadt Nürnberg vertreten und verwaltet.
- (2) Die in dieser Satzung verwendeten Amts- oder Funktionsbezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.
- (3) Es wird ein Beirat gebildet, der sich zusammensetzt
 - a) aus der Kulturreferentin der Stadt Nürnberg,
 - b) aus einem Vertreter der Stiftungsverwaltung der Stadt Nürnberg,
 - c) aus dem Leiter des Stadtarchivs Nürnberg,
 - d) aus dem Leiter des Staatsarchivs Nürnberg,

- e) aus dem Vorstand des Instituts für Fränkische Landesforschung an der Universität Erlangen,
 - f) aus dem Inhaber des Lehrstuhls für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte an der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg in Nürnberg,
 - g) aus dem Vorsitzenden der Gesellschaft für Familienforschung in Franken.
- (4) Der Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg kann mit Zustimmung des Beirats weitere Mitglieder in den Beirat berufen.
 - (5) Vorsitzende des Beirats ist die jeweilige Kulturreferentin der Stadt Nürnberg. Sie besorgt die laufenden wissenschaftlichen Geschäfte der Stiftung und beruft alljährlich im Dezember zur Ausrichtung der Stiftung die Mitglieder des Beirats in Nürnberg zusammen. Im Bedarfsfalle kann sie weitere Beiratssitzungen anberaumen oder dringliche Fragen durch Umlauf erledigen. Die Vorsitzende des Beirats erhält für ihre Tätigkeit jährlich ein Honorar von 100 €, den übrigen Mitgliedern werden die durch die Teilnahme an den Beiratssitzungen entstehenden Auslagen erstattet.
 - (6) Der Beirat beschließt mit Stimmenmehrheit über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens. Zur Ermöglichung bestimmter größerer Arbeiten können die Erträge eines Jahres ganz oder teilweise auf die drei folgenden Jahre übertragen werden.
 - (7) Der Beirat hat zu Bewerbungen um Druckkostenzuschüsse, zur Bearbeitung von Preisaufgaben, zur Bewerbung um Bearbeitung von Forschungsaufträgen oder zur Bewerbung um Reise- oder Studienstipendien gemäß § 2 Abs. 2 aufzufordern. Für die Bewerbung und Mitarbeit bei der Stiftungsausrichtung kommen alle deutschen Staatsangehörigen in Betracht, die die in § 2 der Satzung genannten Voraussetzungen erfüllen. Die Stiftungsausrichtung ist im Amtsblatt der Stadt Nürnberg zu veröffentlichen. Außerdem hat der Beirat den Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg, die Gesellschaft für Familienforschung in Franken, das Institut für Fränkische Landesforschung der Universität Erlangen, den Historischen Verein für Mittelfranken, die Gesellschaft für Fränkische Geschichte und den Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine zu ersuchen, die Ausrichtung der Stiftung in ihren Hauptversammlungen oder in sonstiger geeigneter Weise bekanntzumachen und in ihren Vereinsorganen zu veröffentlichen. Sollte eine der genannten Gesellschaften oder Institute nicht mehr bestehen, so kann der Beirat an deren Stelle eine entsprechende andere Organisation bestimmen.
 - (8) Die Verwaltung der Stiftung kann jederzeit weitere Vertreter mit beratender Stimme in die Sitzungen des Beirats entsenden.
 - (9) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu führen.
 - (10) Für die Vertretung und Verwaltung der Stiftung erhält die Stadt Nürnberg eine angemessene Vergütung unter Berücksichtigung der Vorschriften für die Steuerbegünstigung der Stiftung und Ersatz ihrer Auslagen.

§ 7

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Umwandlung (Änderung des Stiftungszwecks) oder Aufhebung der Stiftung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Vermögensanfall

- (1) Der Stiftungszweck darf, solange die Stiftung besteht und der Stiftungszweck erfüllbar ist, nicht geändert werden. Bei Unmöglichkeit des Erreichens des Stiftungszwecks durch die Stadt Nürnberg fällt das Vermögen an die Universität Erlangen-Nürnberg mit der Auflage, die Erträge, möglichst über das Institut für Fränkische Landesforschung, wieder ausschließlich und unmittelbar dem in § 2 der Satzung bestimmten Zweck zuzuführen. Für diesen Fall wird der Zweck der Stiftung dahin erweitert, dass die Erträge der Stiftung außer der Förderung von wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der ehemaligen Reichsstadt Nürnberg und ihres Gebietes und der Geschichte ihrer Familien der Förderung der Geschichte Frankens und der Fränkischen Bevölkerungs-, Personen- und Familiengeschichte dienen sollen.
- (2) Sitz der Stiftung ist in diesem Fall Erlangen.
- (3) Falls die Universität diesen Anfall ausschlägt oder nicht antreten kann, fällt das Vermögen unter der gleichen Auflage und Zweckerweiterung an die Zentralstelle für Deutsche Personen- und Familiengeschichte in Leipzig.
- (4) Sitz der Stiftung ist in diesem Fall Leipzig.
- (5) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung bzw. bei Umwandlung des Stiftungszwecks soll nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes das Restvermögen weiterhin für gemeinnützige Zwecke, die dem bisherigen Zwecke nahestehen, verwendet werden.

§ 9

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Mittelfranken.

§ 10

Inkrafttreten

Die Stiftungssatzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Mittelfranken in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stiftungssatzung vom 27.10.1954 in der Fassung vom 16.06.1997 außer Kraft.

Nürnberg, 17.04.2003
STADT NÜRNBERG

Maly

Dr. Ulrich Maly
Oberbürgermeister

„Genehmigt mit Schreiben der
Regierung von Mittelfranken
vom 07.05.2003 Az: 230 - 1222.2/8 S.“

